

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG AUS STRAF- UND  
STRAFPROZESSRECHT AM 25. APRIL 2017  
(Prof. Murschetz, Prof. Scheil)**

**I.**

Der Geschäftsführer der LIG (Landesimmobilien GmbH; Alleingesellschafter Bundesland Kärnten), **G**, übernimmt zu Lasten der LIG die Kosten für die Gestaltung, Produktion und den Versand einer Broschüre (186.000 Euro), die wenige Tage vor der Landtagswahl zwecks Wahlwerbung an jeden Kärntner Haushalt verschickt wird und die „über weite Strecken identisch mit Wahlkampfsujets“ der Partei des Landeshauptmanns von Kärnten, **L**, gestaltet ist. Der Gerichtssachverständige: „Die Broschüre hat einen Nutzen für die Partei gebracht, jedoch so gut wie keinen Werbewert für die LIG“. **L** wirkt bei Fotoaufnahmen für die Broschüre mit, er weiß, dass sie die LIG finanzieren wird.

Früher, noch in seiner Funktion als Landesrat für Straßenbau, verlangt **L** vom Bestbieter eines Straßenbauprojekts „einen Sponsoringbeitrag von ein bis drei Prozent der Auftragssumme“ – damit sollen Warnwesten und Spaten angeschafft, mit dem Namenszug von **L** und seiner Partei versehen und ans Wahlvolk verteilt werden. Das Bauunternehmen lehnt die Forderung ab und zahlt nicht.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit von G und L!**

**II.**

**X** (und **Y**) fahren gegen 3.00 Uhr in der Früh mit einem Traktor, den sie laut Austria Presse Agentur beim benachbarten Landmaschinenhändler „gestohlen“ hatten, durch die Glastüren eines Supermarkts, umwickeln den im Foyer frei stehenden Bankomat mit einem Seil, reißen ihn mithilfe des Traktors aus der Verankerung und verladen ihn in ihr Fahrzeug. Danach fackeln sie den Traktor ab (Totalschaden; Wert rund 100.000 Euro) und suchen das Weite. Der alarmierten Polizei gelingt es nicht, den Tätern zu folgen, da ein von ihnen noch schnell auf der Zufahrtsstraße ausgelegtes Nagelband das Polizeiauto stoppt („Patschen“ eines Vorderreifens).

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X!**

**III. (Prozessrecht)**

**B** ist wegen Missbrauchs der Amtsgewalt angeklagt. In der HV stellt sich heraus, dass er für ein weiteres Amtsgeschäft 2000 € erhalten hat. Den Staatsanwalt kümmert das nicht weiter. Das Gericht verurteilt **B** wegen Amtsmissbrauchs und § 304 StGB.

Im Urteil heißt es zum Missbrauch der Amtsgewalt, dass **B** „es für möglich gehalten und sich auch damit abgefunden hat“, dass er seine Befugnis missbraucht. **B** ist unbescholten und wird, da „Amtsmissbräuche in Verbindung mit Korruption zunehmen und dagegen gewirkt werden müsse“, zu 10 Monaten unbedingt verurteilt.

**Ist das Vorgehen des Gerichts rechtmäßig und das Urteil in Ordnung?**

**B findet die unbedingte Freiheitsstrafe zu hart. Welche Alternativen könnte er mit welchem Rechtsmittel geltend machen?**

**Viel Erfolg!**

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!

Die „Fallbesprechung“ findet am 2. Mai in der Vorlesung Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Scheil um 12:15 Uhr bis 13 Uhr im HS B statt.